

Merkblatt

zu Aufgrabungen im Nahbereich von 110 kV-Kabeln

Stand: 02/2013

Generell ist jegliche Bautätigkeit im Nahbereich der 110 kV-Gasaußendruckkabel zu vermeiden. Diese Kabel sind für eine gesicherte Stromversorgung der Mainfranken Netze unabdingbar. Im Falle der Beschädigung eines solchen Kabels kann das nicht nur die Stromversorgung der Mainfranken Netze erheblich beeinträchtigen, sondern auch landesweite Auswirkungen zur Folge haben. Deshalb sollten Alternativlösungen, die mit einem vertretbaren Mehraufwand die Freilegung der Kabeltrasse vermeiden, in jedem Fall favorisiert werden.

Ist es jedoch unvermeidlich diese Kabel freizulegen, sind folgende Hinweise unbedingt zu beachten:

Bei den Gasaußendruckkabeln handelt es sich rein äußerlich um Stahlrohre, die mit einer PE-Isolierung versehen sind. Diese Isolierung dient dem passiven Korrosionsschutz des Rohres und ist demnach für den einwandfreien Betrieb der Anlage von immenser Wichtigkeit. Beschädigungen jeglicher Art sind deshalb unbedingt zu vermeiden bzw. durch geeignete Schutzmaßnahmen im Vorfeld der Bautätigkeit auszuschließen. Darüber hinaus ist die Rohranlage mit einem Kathodenschutz ausgestattet, der als aktives Element den Korrosionsprozess verhindert.

Da es sich bei den 110 kV-Kabeln der Mainfranken Netze GmbH grundsätzlich um Doppelkabel handelt, ist zu berücksichtigen, dass diese zwar wechselseitig freigeschaltet werden können, sich jedoch immer ein Kabel in Betrieb befindet. Aufgrund dieser Tatsache und dem damit verbundenen Gefahrenpotential ist ein Freilegen der Kabel nur mit äußerster Vorsicht und mit geeigneten Schutzmaßnahmen, die im konkreten Einzelfall mit der Mainfranken Netze GmbH abzustimmen sind, möglich.

Folgendes ist dabei in jedem Fall zu beachten:

1. Vor Baubeginn hat eine Einweisung vor Ort zu erfolgen, sie wird gegen Unterschrift bei der Mainfranken Netze GmbH beantragt.
2. Der ausführende Unternehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter sowie eventuell beauftragte Subunternehmen von dieser speziellen Problematik in Kenntnis zu setzen und sie auf ihre Sorgfaltspflicht hinzuweisen.
3. Die Mindestüberdeckung der Kabelsysteme muss nach Abschluss einer Baumaßnahme gewährt sein, d. h. Niveauänderungen bzw. Geländeabtragungen sind nicht gestattet.
4. Es ist darauf zu achten, dass die PE-Ummantelung der Rohre weder durch Bautätigkeit noch durch Sicherheits- bzw. Schutzmaßnahmen beschädigt wird.
5. Werden schwebende Lasten über die freiliegenden Kabel bewegt, so sind diese durch geeignete Schutzmaßnahmen abzusichern.
6. Die Zweckentfremdung der Rohre, z. B. als Haltekonstruktion zur Sicherung fremder Versorgungsleitungen, als Auflage für Grubenabdeckungen, o. ä. ist untersagt.
7. Bei Leitungsverlegungen anderer Versorgungsträger ist bei Parallelführung ein Mindestabstand von 1,0 m, bei Querungen von 0,5 m einzuhalten.
8. Vor Abschluss der Bautätigkeit, d. h. vor dem Einsenden der Rohranlage, wird eine Isolationsprüfung der PE-Ummantelung durch die Mainfranken Netze GmbH durchgeführt. Die Messung ist mit der Mainfranken Netze GmbH unter der Tel.-Nr. 0931/361350 oder 0931/361476 frühzeitig ab-zustimmen, um bauliche Verzögerungen zu vermeiden. Wurden Isolationsfehler festgestellt, so werden diese umgehend beseitigt. Die hierbei anfallenden Aufwendungen werden an den jeweiligen Bauunternehmer weiterverrechnet.
9. Abweichungen von den in dem Plan/Skizze eingezeichneten Leitungen, Schächten und Anlagen der Mainfranken Netze GmbH sind hinsichtlich Lage und Maßangaben nicht auszuschließen.
10. Bei Längsaufgrabungen ist aufgrund des hohen Eigengewichts der Kabel eine Freilegung nur bis zu einer Länge von 5 m zulässig.

Weiterführend ist das Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen zu beachten.